

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887**

116 (17.5.1887)

# Beilage zu Nr. 116 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 17. Mai 1887.

## Der Gesetzentwurf über die Zuckersteuer.

Den „Berliner Polit. Nachr.“ zufolge stellt sich der neue Gesetzentwurf betr. die Besteuerung des Zuckers nicht als eine Novelle zu dem bisher in Gültigkeit befindlichen Gesetze dar, sondern bildet eine Kodifikation der gesamten Materie, präsentiert sich demnach als ein ganz neues Gesetz von 63 Paragraphen. Dasselbe zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil behandelt den Eingangszoll vom Zucker, der zweite Theil die Zuckersteuer (allgemeine Bestimmungen, Steuerkontrolle über die Zuckerfabriken, Steuerkontrolle über den Zucker, Kontrolle über Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken, Strafbestimmungen, Uebergangs- und Schlussbestimmungen). Ueber den Inhalt des bereits in einigen Hauptpunkten bestimmten neuen Zuckersteuergesetzes verläutet, dem genannten Organ zufolge, folgendes: Vom 1. August 1888 ab soll der Eingangszoll von 100 Kilo Syrup und Melasse 15 Mark, für anderen Zucker aller Art und Beschaffenheit 30 Mark betragen. Melasse zur Branntweinbereitung ist unter Kontrolle der Verwendung zu stellen. Wenn ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine inländische Fabrik geht, deren Erzeugnisse der Verbrauchsabgabe unterliegen, so kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths entweder der Eingangszoll nach dem von dem Betrag der Verbrauchsabgabe ermäßigten Sätzen — bei Syrup und Melasse 5 Mark, jeden anderen Zucker 20 Mark — erhoben, oder das unter Verwendung ausländischen Zuckers hergestellte Fabrikat von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

Der inländische Zucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben und als Verbrauchsabgabe von dem in den inländischen Konsum gelangenden Zucker. Als inländischer Rübenzucker gilt Zucker, welcher in solchen inländischen Fabriken hergestellt wird, welche Zucker aus Rüben oder Rübsäcken der Zuckerraffination (Syrup, Melasse) gewinnen oder so gewonnenen Zucker raffinieren ohne Rücksicht auf die etwa stattgehende Verwendung auch anderer Zuckersorten.

Die Materialsteuer soll vom 1. August 1888 mit 1 Mark von je 100 Kilo Rüben erhoben werden, die Verbrauchsabgabe soll vom gedachten Zeitpunkt ab mit 10 Mark für je 100 Kilo inländischen Rübenzuckers jeder Art erhoben werden, wovon insbesondere auch der durch Verarbeitung von Syrup und Melasse hergestellte Zucker aller Art verstanden ist. Syrup und Melasse als solche unterliegen der Verbrauchsabgabe nicht. Die Materialsteuer ist vom Fabrikanten zu entrichten, die Verbrauchsabgabe, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist Derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Die Materialsteuer, sowie die Verbrauchsabgabe können gestundet werden. Die Materialsteuer wird für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt wird, vergütet, auch kann der Zucker mit dem Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschlus niedergelegt werden.

Die Vergütung beträgt für je 100 Kilogramm a. Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinierte Zucker von 98 Proz. oder mindestens 90 Proz. Polarisation vom 1. August 1888 ab 10 Mark, b. für Kandis und für Zucker von weissen vollen harten Broden, Biskuits, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99 1/2 Proz. Polarisation vom 1. bis 31. August 1888 20,15 Mark, vom 1. September 1888 ab 12,50 Mark. Für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weissen trockenen Zucker in Krümmel, Krümmel- und Mehlförm von mindestens 98 Proz. Polarisation, soweit auf dieselben nicht der vorstehende Vergütungssatz anwendbar ist, vom 1. bis 31. August 1888 20,15 Mark, vom 1. September 1888 ab 11,70 Mark.

Für Zucker der Klasse a. kann bis 1. Oktober 1888 die Vergütung von 17,25 Mark und für Zucker der Klassen b. und c. bis 1. November 1888 die Vergütung von 21,50 Mark bzw. 20,15 Mark gewährt werden, wenn der Zucker der Klasse a. vor dem 1. August 1888 und der Zucker der beiden anderen Klassen vor dem 1. September 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgestellt wird.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, einschließlich der Aufösungen von Zucker, zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, oder bei der Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschlus stehenden Privatniederlagen kann die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden. Unter Anordnung sichernder Kontrolle kann der Bundesrath bestimmen, daß von Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zu anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet oder die letztere nicht erhoben werde.

Zuckerfabriken im Sinne des Gesetzes sind alle Anstalten, in welchen inländischer Rübenzucker hergestellt oder raffiniert wird, insbesondere auch solche, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften, Syrup oder Melasse bereitet wird; diese Fabriken unterliegen der Steuerkontrolle. Die Zuckerfabriken müssen so eingerichtet sein, daß die Steuerbehörde den Gang der Fabrication und den Verbleib der Fabrikate bis zum Verlassen der Fabrik verfolgen kann; auf Erfordern der Steuerbehörde ist die Fabrik mit seiner Umfriedung zu umgeben, wobei die Zahl der Eingänge nicht über das geschäftliche Bedürfnis hinausgehen darf. Die erstmaligen Kosten der sicheren Umfriedung werden für die bereits bestehenden Fabriken von der Reichskasse bestritten. Weitere Bestimmungen betreffen die Wohnungen und Büroräume für Steuerbeamte, den Lagerraum für Zucker, die Waageeinrichtungen etc.

In Bezug auf die Steuerkontrolle wird bestimmt, daß der in der Fabrik hergestellte Zucker in das unter amtlichem Mitverschlus stehende Fabriklager aufzunehmen ist, ebenso der anderswoher bezogene Zucker. Zur Trocknung, Zerfeinerung und sonstiger Behandlung des Zuckers bis zur Verbringung desselben in das Lager oder nach außen dürfen nur die der Steuerbehörde bezogene bezeichneten Räume benutzt werden. Syrup und Melasse sollen beim Ausgang aus der Fabrik in den freien Verkehr bei der Steuerbehörde abgemeldet und dabei die Menge und der Empfänger bezeichnet werden.

Wird anderer Zucker in den freien Verkehr entnommen, so ist die Verbrauchsabgabe zu erheben oder zu kreditiren, sofern es sich nicht um die oben bezeichneten Kategorien steuerfreien Zuckers handelt. Soll er nicht in den freien Verkehr beim Verlassen der Fabrik treten, so verbleibt er unter Steuerkontrolle; als steuerfreie Niederlage kann auch das Fabriklager benutzt werden. Der Bundesrath kann erleichternde Bestimmungen treffen, daß Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, verabfolgt werden kann. Die Fabrikanten sind verpflichtet, über ihren gesamten Fabricationsbetrieb nach den von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Mustern Aufzeichnungen zu machen, dieselben zur Einsicht für die Steuerbeamten bereit zu halten und Auszüge daraus in bestimmten Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen. Die Inhaber von Stärkezucker- und Stärkesirupfabriken, von Maltofen- und Maltofsirupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen steuerfrei aus Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, müssen der Steuerbehörde von ihrem Betriebe Anzeige machen und unterliegen den vorher hier bezeichneten Vorschriften. Eine weitere Reihe von Bestimmungen behandelt die Strafen. Als Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird der 1. August 1888 bestimmt. Für die Gebietsgebiete, welche am 1. August 1888 außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt das neue Gesetz mit dem Tage in Kraft, an welchem dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden.

In der Begründung wird bemerkt, daß Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886, habe die Absicht verfolgt, die zur Wiedererlangung befriedigender Steuererträge vom Zucker gebotene Reform ausschließlich auf dem Boden der Materialsteuer zu vollziehen. Die Erreichung des angezielten finanziellen Erfolges wäre dadurch bedingt gewesen, daß die wirkliche durchschnittliche Ausbeute an Zucker aus den Rüben nicht erheblich über das bei der Neuordnung der Steuer und Steuervergütung zu Grunde gelegte Rückständig hinausgehe. Das letztere entspreche bei einer Steuer von 1,70 Mark für 100 Kilogramm rohe Rüben und einer Steuervergütung von 17,25 Mark für 100 Kilogramm Rohzucker im Durchschnitt 10,15 Doppelzentner Rüben erforderlich seien. Eine höhere Durchschnittsausbeute wäre bis dahin nur in den Betriebsjahren 1883/84 und 1884/85 erzielt worden. Inzwischen seien die Ergebnisse dieser beiden Jahre durch die durchschnittliche Zuckerausbeute im Jahre 1885/86 erheblich übertraffen worden und die laufende Campagne 1886/87 werde voraussichtlich abermals ein höheres Ausbringen an Zucker aufweisen. Unter diesen Umständen habe die Ansicht auf ein angemessenes sichere und angemessene Höhe Steuererträge aus dem vorjährigen Gesetz sich so verringert, daß eine alsbaldige weitere Abänderung unserer Zuckersteuergesetze im Interesse der Reichsfinanzen unvermeidlich erscheine.

Dem bisherigen Entwicklungsgange würde es entsprechen, wiederum eine Erhöhung des Steuerfußes der Rüben in Verbindung mit einer Korrektur der Vergütungssätze herbeizuführen. Um auf diesem Wege einen dauernden jährlichen Reinertrag von annähernd 50 Millionen Mark mit Sicherheit zu erzielen, müßte die Steuer für 100 Kilogramm Rüben auf etwa 2 Mark erhöht und die Steuervergütung für 100 Kilogramm Rohzucker bis auf den, dem vorjährigen Ausbeuteverhältniß von ungefähr 8,50:1 entsprechenden Betrag von 17 Mark herabgesetzt werden. Bei einer derartigen Einrichtung würde die Steuervergütung selbst in Jahren günstiger Rübenereiten vielen Zuckerfabriken nicht den vollen Ertrag der erlegten hohen Steuer gewähren, in Jahren mit schlechteren Rübenereiten aber würde die Mehrzahl der Fabriken namhafte Beträge an der Steuer aufweisen. Dies würde zu der Betriebsinstellung einer großen Anzahl von Zuckerfabriken und einem erheblichen Rückgang unserer Zuckerproduktion, damit aber auch zu einer weitgehenden Schädigung wichtiger wirtschaftlicher Interessen führen.

Könne hiernach in einer Umgestaltung der Materialsteuer allein die geeignete Art der Reform nicht erblickt werden, so erscheine es andererseits auch nicht ratsam, die Materialsteuer gänzlich zu beseitigen und hinfür den Zucker etwa ausschließlich mittelst einer Verbrauchsabgabe vom fertigen Fabrikat zu besteuern. Die Materialsteuer bilde seit langen Jahren die Grundlage unserer Zuckerbesteuerung; unter der Herrschaft dieser Steuerform habe sich unsere Rübenzuckerproduktion aus kleinen Anfängen allmählich zu einer der bedeutendsten nationalen Industrien entwickelt. Diese Steuerform habe auf die Gestaltung des Rübenbaues und der Zuckerfabrication, sowie aller damit in Verbindung stehenden Verhältnisse einen entscheidenden Einfluß ausgeübt und könne durch eine andere Steuerform nicht ersetzt werden, ohne daß die bezeichneten weiterverwunden Verhältnisse, in welchen das wirtschaftliche Gedeihen großer Gebietsgebiete Deutschlands eng zusammenhängt, davon in tiefgreifender und schädigender Weise berührt werden. Die hiernach gegen einen vollständigen Wechsel des Steuersystems sich ergebenden Bedenken wiegen besonders schwer in der gegenwärtigen Zeit, in welcher unsere Zuckerindustrie sich ohnehin durch den andauernd niedrigen Stand der Zuckerpriese und die scharfe Konkurrenz der Zuckerproduktion anderer Länder in nicht günstiger Lage befindet. Es werde daher von einem solchen Systemwechsel um so mehr Abstand zu nehmen sein, als sich ein anderer Weg biete, welcher unter größerer Schonung der Interessen unserer Rübenzuckerindustrie und der betheiligten Landwirtschaft einen ausreichenden finanziellen Erfolg in Aussicht stellt. Es sei dies die Verbindung einer Verbrauchsabgabe mit der angemessen abzuändernden Materialsteuer.

Für die Ausgestaltung einer derartigen Zuckersteuer werde davon auszugehen sein, daß der beabsichtigte Reinertrag zum wesentlichen Theile durch Verringerung der bisher von der Rübenzuckerindustrie genossenen Steuervorteile und thunlichst ohne Mehrbelastung des inländischen Zuckerverbrauchs erfolgen soll. Diefem Gesichtspunkt entspreche es, wenn die Materialsteuer für 1 Doppelzentner Rüben von 1,70 Mark auf 1 Mark, die Steuervergütung für einen Doppelzentner Rohzucker von 17,25 Mark auf 10 Mark herabgesetzt und die Verbrauchsabgabe für 1 Doppelzentner Rübenzucker jeder Art, ausgenommen Syrup und Melasse, welche als solche zum Verbrauch gelangen, auf 10 Mark bestimmt werde. Die bezeichnete Herabsetzung der Materialsteuer betrage 41 Prozent; in demselben Maße verringern sich die zufolge dieser Steuerreform zwischen den einzelnen Zuckerfabriken bestehenden Ungleichheiten der Steuerbelastung des Fabrikats und die von den Fabrikanten zu verlegenden Steuersummen. Die

Steuervergütung für Rohzucker würde um 42 Prozent herabgesetzt werden und in ihrem künftigen Satze von 10 Mark der Annahme entsprechen, daß im Durchschnitt aus 10 Doppelzentnern Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker gewonnen werde.

Nach amtlicher Feststellung hat das Erforderniß an Rüben zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker, die Produktion der selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten eingerechnet, im Durchschnitt der 10 Jahre 1876/77 bis 1885/86 10,00 Doppelzentner, im Durchschnitt der 5 Jahre 1881/82 bis 1885/86 9,42 Doppelzentner betragen. Wird auch die laufende Campagne 1886/87 in Betracht gezogen und dabei übereinstimmend mit Schätzungen aus sachverständigen Kreisen angenommen, daß diesmal im Durchschnitt 8,20 Doppelzentner Rüben zur Gewinnung von 1 Doppelzentner Rohzucker genügen, mithin aus den verarbeiteten 83,066,518 Doppelzentner Rüben 10,130,000 Doppelzentner Rohzucker werden erzeugt werden, so ergibt eine vorläufige Berechnung für die Periode 1877/78 bis 1886/87, daß sich die durchschnittliche Zuckerausbeute aus den Rüben während der bezeichneten 10 Jahre auf 9,66:1 und während der letzten 5 Jahre 1882/83 bis 1886/87 auf 9,00:1 gestellt hat. Gegenüber diesen Ergebnissen sei das Ausbeuteverhältniß von 10:1 als Grundlage für die künftige Bemessung der Steuervergütung rechnungsmäßig zu niedrig gegriffen. Es komme jedoch in Betracht, daß zu den sehr hohen Zuckerausbeuten aus den Rüben in den Jahren 1885/86 und 1886/87 außerordentlich günstige Witterungsverhältnisse nicht unerheblich mitgewirkt zu haben scheinen, und daß die große Vorsicht, deren es überhaupt bei dem Ausmaß der Steuervergütung bedarf, damit nicht die Zuckerfabriken mit schlechterem Rübenboden in der Regel, die übrigen Fabriken aber wenigstens in unbefriedigenden Erntejahren empfindliche Einbußen an der Steuer erleiden, gerade jetzt in besonderem Maße geboten sei. Denn der niedrige Preisstand des Zuckers und die verschärfte, zum Theil durch sehr hohe Prämien begünstigte Konkurrenz der Zuckerproduktion anderer Länder, namentlich Frankreichs, bedinge bei der Neugestaltung der Zuckersteuer die Rücksichtnahme, daß unsere Zuckerindustrie auch ferner in einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande treten kann. Aus diesen Gründen erscheine es zur Zeit bedenklich, die Steuervergütung für Rohzucker nach einem höheren Rendement zwischen Rüben und Zucker als 10:1 zu bestimmen. Sollte diese Bemessung der Vergütung in Jahren guter Rübenereite zur Gewährung einer durchschnittlichen Prämie für die Zuckerproduktion führen, so sei dies eine unerwünschte, aber auch unvermeidliche Folge der erwähnten Verhältnisse. Jedenfalls werde durch die Herabsetzung der Materialsteuer und die Vergütung auf bezw. 1 Mark und 10 Mark die Höhe der etwaigen Prämien wesentlich abgemindert. Der Vortheil, welcher für die Reichskasse und die Zuckerkonsumenten von einer weiteren Herabsetzung der Vergütung, welche sich jedenfalls in mäßigen Grenzen halten müßte, zu erwarten wäre, stehe außer Verhältnis zu der Größe des Schadens, welcher aus einer zu knappen Bemessung der Vergütung für die Zuckerindustrie, die Landwirtschaft und die Wohlthat weiter landliche und Bevölkerungskreise hervorgehen könnte.

Die für raffinierte Zucker in Aussicht genommenen Vergütungssätze von 12,50 Mark und 11,70 Mark seien auf Grund des Vergütungssatzes für Rohzucker nach den Verhältnißzahlen berechnet, welche sich aus den bezüglichen definitiven Sätzen des Gesetzes vom 1. Juni d. J. (17,25 Mark, 20,15 Mark, 20,15 Mark) ergeben. Durch die damalige Regelung wurden die raffinierten Zucker gegenüber dem Rohzucker ein wenig besser gestellt, als nach dem Gesetze vom 26. Juni 1869 und 7. Juli 1883, um damit auf die Förderung der in der Entwicklung zurückgebliebenen Produktion und Ausfuhr von Raffinaden hinzuwirken. Im Betriebsjahre 1885/86 seien an Zucker gegen Steuervergütung insgesammt 4,906,600 Doppelzentner ausgeführt, darunter Raffinaden erster Klasse 690,196 Doppelzentner oder 13,46 Proz., an Raffinaden zweiter Klasse 205,689 Doppelzentner oder 4,10 Prozent. In den ersten acht Monaten der Campagne 1886/87, bis Ende März 1887, betrug die Zuckerausfuhr gegen Steuervergütung im Ganzen 4,436,276 Doppelzentner, wovon 842,255 Doppelzentner oder 18,99 Prozent Raffinaden erster Klasse und 149,836 Doppelzentner oder 3,33 Prozent Raffinaden zweiter Klasse. Dieses Anwachsen der Raffinadenausfuhr werde allerdings nicht bloß auf die Verbesserung im Ausmaß der Vergütungssätze, sondern auch darauf zurückzuführen sein, daß durch das vorjährige Gesetz die Würfelzucker allgemein und demnach durch Beschluß des Bundesraths auch die sogenannten Kristalls und die granulirten Zucker in die höchste Vergütungsklasse versetzt worden sind.

Die Steuerbelastung des inländischen Zuckerkonsums durch die Verbrauchsabgabe von 10 Mark und die umgestaltete Materialsteuer zusammen werde ungefähr die gleiche sein, wie bisher durch die Materialsteuer allein. Zum inländischen Verbrauch gelangen fast ausschließlich raffinierte Zucker. Dieselben würden künftig im Inlandspreise durch den Betrag der Vergütungssätze der Materialsteuer von 12,50 Mark bzw. 11,70 Mark für 1 Doppelzentner, unter Hinzurechnung der Verbrauchsabgabe mit 22,50 Mark bzw. 21,70 Mark belastet werden. Gegenwärtig betrage die Steuerbelastung durch die Vergütungssätze 22,20 Mark bzw. 20,80 Mark, vom 1. November d. J. ab 21,50 Mark bzw. 20,15 Mark.

Die Einführung eines einheitlichen Satzes der Verbrauchsabgabe sei im Hinblick auf die geringen Preisunterschiede der einzelnen in Betracht kommenden Zuckerarten sachlich gerechtfertigt und gestatte, die Kontrollen einfacher zu gestalten, als es im Falle der Erhebung der Abgabe nach verschiedenen Sätzen möglich wäre. Für die Freilassung des Syrup und der Melasse von der Verbrauchsabgabe spreche der Umstand, daß diese Stoffe, soweit sie überhaupt als Genussmittel dienen, vorzugsweise von den ärmeren Klassen der Bevölkerung verwendet werden.

Der jährliche Reinertrag der Steuer ist auf 46 bis 52 Millionen Mark geschätzt.

Im finanziellen Interesse würde es erwünscht gewesen sein, die neue Steuer schon von der nächsten mit dem 1. August d. J. beginnenden Betriebsperiode der Rübenzuckerfabriken ab erheben zu lassen. Es sei jedoch nicht möglich, bis dahin alle zur Kontrolle und Erhebung der Verbrauchsabgabe nöthigen Einrichtungen zu treffen. Auch haben die Fabrikanten ihre Dispositionen für das bevorstehende Betriebsjahr bereits abgeschlossen, während sie dabei die noch unbekanntere Änderung der Steuerverhältnisse zu berücksichtigen um so weniger im Stande waren, als erstmals in

